

Aktenzeichen:

10 RV 919/62

Im Namen des Volkes

In Sachen

.....

Verkündet
am 9. April 1963

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. April 1963, an der mit-
gewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter S a u t t e r
und Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter R h e i n
und Bundessozialrichter H a b b e
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

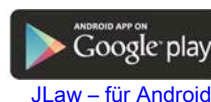
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 15. August 1962
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin verbüßte vom 22. Mai bis 22. August 1958 in der sowjetisch besetzten Zone eine Gefängnisstrafe, die sie wegen Begünstigung der Flucht ihrer Tochter aus der Zone erhalten hatte. Im April 1959 flüchtete sie über Westberlin in die Bundesrepublik Deutschland, wo sie nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) eine Bescheinigung erhielt, daß bei ihr hinsichtlich der Gefängnisstrafe die Voraussetzungen des § 1 HHG vorliegen.

Im April 1959 stellte die Klägerin einen Versorgungsantrag mit der Begründung, daß sie durch die Aufregungen während der Haft Herzschmerzen mit Ohnmachtsanfällen bekommen habe. Bei der Untersuchung durch die Internisten Dr. ~~Lehmann~~ (Gutachten vom 3.12.1959) ließ sich eine organische Herzerkrankung bei der Klägerin nicht nachweisen; es fand sich lediglich eine Blutdruckerhöhung und eine recht erhebliche Fettleibigkeit. Die Beschwerden der Klägerin führte Dr. ~~Lehmann~~ in erster Linie auf die Fettleibigkeit und eine Querlagerung des Herzens zurück. Die während der Haft aufgetretenen Beschwerden ließen sich durch eine nervöse Übererregbarkeit infolge der Haft eindeutig erklären. Nachdem aber mehr als ein Jahr seit der Entlassung vergangen sei, könne nicht mehr angenommen werden, daß Haftinflüsse für die jetzt vorliegenden Beschwerden verantwortlich zu machen sind. Die festgestellte Blutdruckerhöhung sei keine Haftfolge, da die Haft von drei Monaten keinesfalls geeignet sei, eine Blutdruckerhöhung hervorzurufen oder ein solches Leiden auf die Dauer zu verschlimmern. Daraufhin lehnte das Versorgungsamt Hamburg durch Bescheid vom 29. Dezember 1959 den Versorgungsantrag der Klägerin ab, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente nach dem HHG im Hinblick auf das Gutachten des Dr. ~~Lehmann~~ nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gegeben seien. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des LVersorgA Hamburg vom 16. März 1960).

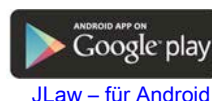
Das Sozialgericht (SG) hat ein Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. W----- vom 3. Februar 1961 eingeholt. Der von diesem Sachverständigen erhobene klinische Herzbefund war unauffällig, im EKG fand sich kein Anhalt für eine Schädigung des Arbeitsmyocards, der Blutdruck im Liegen war zunächst erhöht, sank aber nach Belastung auf eine altersgerechte Norm herab. Nach Ansicht des Dr. W----- sind die geklagten Herzbeschwerden auf Kreislaufregulierungsstörungen i.S. einer neurozirkulatorischen Dystonie bei Fettleibigkeit zurückzuführen. Es handle sich hierbei um eine konstitutionell bedingte Regulierungsstörung des vegetativen Nervensystems, die nicht durch exogene Einflüsse verursacht werden könne. Zwar könne angenommen werden, daß die Einflüsse der Haft die ruhende Anlage vorübergehend soweit verschlimmert haben, daß es zu ersten Anfällen kommen konnte. Diese Verschlimmerung sei aber nur während der Dauer der psychischen Einwirkungen der Haft wirksam gewesen, ohne daß bleibende organmanifeste Schädigungen zurückgeblieben seien. Die jetzt bestehende Bereitschaft für Herzanfälle sei somit nicht mehr eine Folge der Haft, sondern eine Reaktion des Kreislaufsystems auf die jetzt einwirkenden Lebensumstände. Dieser Beurteilung des Dr. W----- ist Obermedizinalrat Dr. H-----, der als Sachverständiger in der mündlichen Verhandlung vor dem SG gehört worden ist, beigetreten. Durch Urteil vom 20. April 1961 hat das SG Hamburg die Klage im Anschluß an die erhobenen Gutachten abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin fachärztliche Bescheinigungen ihres behandelnden Arztes Dr. Sch----- vom

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

5. August und 5. Oktober 1961 eingereicht, in denen dieser Arzt ausgeführt hat, daß die Klägerin bei ihm wegen Kreislaufstörungen und Beschwerden i.S. einer Angina pectoris bei einem sklerotischen Herz- und Gefäßleiden in Behandlung sei und daß eine Verursachung des jetzigen Herzleidens durch die in der Ostzone erlittene Haft wahrscheinlich sei. In ihrem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 hat die Klägerin auf § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Bezug genommen und beantragt, "das Gutachten meines Arztes, Facharzt Dr. med. Sch====/====, das eine ausreichende Berücksichtigung der Auffassung dieses Arztes im Rahmen der Beweiswürdigung gewährleistet, anzuerkennen". Das Landessozialgericht (LSG) hat in der mündlichen Verhandlung noch Dr. M===== als Sachverständigen gehört, der sich im Ergebnis der Auffassung der bisher gehörten Sachverständigen angeschlossen hat. Durch Urteil vom 15. August 1962 hat das LSG Hamburg die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Hamburg vom 20. April 1961 zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. Das LSG hat sich der Beurteilung des medizinischen Sachverhalts in den im Verfahren erhobenen Gutachten angeschlossen, ohne die vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen des behandelnden Arztes besonders zu würdigen und zu dem Schriftsatz der Klägerin vom 21. Oktober 1961, in dem sie auf § 109 SGG Bezug genommen hat, Stellung zu nehmen.

Gegen dieses am 26. September 1962 zugestellte Urteil des LSG hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 24. Oktober 1962, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 25. Oktober 1962, Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des LSG vom 15. August 1962 und
das Urteil des SG Hamburg vom 20. April 1961
sowie den Bescheid vom 29. Dezember 1959 und

- 5 -



- 5 -

den Widerspruchsbescheid vom 16. März 1960 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, "Herzleiden mit Chnmachtsanfällen" als Versorgungsleiden anzuerkennen und eine Rente ab 1. April 1959 zu zahlen.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 24. Dezember 1962 hat die Klägerin die Revision mit Schriftsatz vom 24. Dezember 1962, eingegangen beim BSG am gleichen Tage, begründet. Sie stellt nunmehr noch den Hilfsantrag,

das Urteil des LSG vom 15. August 1962 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin rügt wesentliche Verfahrensmängel wegen Verletzung der §§ 103, 106, 109, 128 SGG und macht ferner eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG geltend. Zur Begründung ihrer Rügen einer Verletzung der §§ 103, 128 SGG trägt sie vor, das LSG hätte im Hinblick auf die fachärztliche Bescheinigung des Dr. Sch~~ä~~ vom 5. Oktober 1961, in der dieser Arzt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs ihres Herzleidens mit Einflüssen der sowjetzonalen Haft bejaht habe, noch eine weitere Beweiserhebung veranlassen müssen, zumindest durch Anhörung des Dr. Sch~~ä~~. Im übrigen habe sich das LSG mit dieser Bescheinigung insoweit nicht auseinandergesetzt, als hierin der ursächliche Zusammenhang als wahrscheinlich bezeichnet worden sei. Das LSG habe ferner den § 109 SGG verletzt, da es ihren Antrag in dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961, noch Dr. Sch~~ä~~ zu hören, übergangen habe. Zwar habe sie in diesem Schriftsatz nur auf § 109 SGG und eine vorgelegte ärztliche Stellungnahme des Dr. Sch~~ä~~

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Bezug genommen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie rechtsunkundig sei, hätte das LSG davon ausgehen müssen, daß der Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 seinem Inhalt nach einen Antrag auf Anhörung des Dr. Schlegel nach § 109 SGG enthalte. Selbst wenn man aber die Auffassung, daß ein solcher Antrag vorgelegen habe, nicht teile, hätte das LSG nach § 106 SGG aufklären müssen, ob sie mit dem erwähnten Schriftsatz einen Antrag nach § 109 SGG habe stellen wollen. Im übrigen wird auf den Inhalt der Revisionsbegründung vom 24. Dezember 1962 Bezug genommen.

Der Beklagte hat sich zur Revisionsbegründung nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Revision der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung i.S. des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die Klägerin hat als wesentliche Verfahrensmängel gerügt, daß das LSG gegen die Vorschriften der §§ 103, 106, 109, 128 SGG verstoßen habe. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine von der Klägerin erhobene Rüge durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 109 SGG mit dem Vorbringen, daß sie in ihrem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961

- 7 -



- 7 -

einen Antrag auf Anhörung des behandelnden Arztes Dr. Sch==== nach § 109 SGG gestellt und das LSG diesen Antrag übergangen habe. Das LSG hat sich in dem angefochtenen Urteil hierzu nicht geäußert, weil es offenbar die Äußerungen der Klägerin in diesem Schriftsatz nicht als einen Antrag nach § 109 SGG angesehen hat. Die Klägerin hat in diesem Schriftsatz lediglich auf § 109 SGG Bezug genommen und beantragt, das Gutachten ihres behandelnden Arztes Dr. Sch====, das eine ausreichende Berücksichtigung der Auffassung dieses Arztes im Rahmen der Beweiswürdigung gewährleiste, anzuerkennen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob das LSG aus dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 einen Antrag nach § 109 SGG hätte entnehmen müssen; denn jedenfalls hätten die unklaren Äußerungen der Klägerin dem LSG Veranlassung geben müssen aufzuklären, was die rechtsunkundige Klägerin mit der Bezugnahme auf § 109 SGG in ihrem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 gemeint hat.

Nach § 106 Abs. 1 SGG hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Zwar ist das LSG nicht verpflichtet, bei der Überreichung einer ärztlichen Bescheinigung (hier Bescheinigungen des Dr. Sch==== vom 5. August und 5. Oktober 1961) den Versorgungsberechtigten nach § 106 SGG auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 109 SGG hinzuweisen (vgl. hierzu auch BSG in SozR SGG § 109 Bl. Da 5 Nr. 8). Im vorliegenden Falle hat die Klägerin jedoch nicht lediglich eine ärztliche Bescheinigung ihres behandelnden Arztes überreicht, sondern in dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 ausdrücklich auf § 109 SGG Bezug genommen und

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

beantragt, das Gutachten des Dr. Sch===== anzuerkennen. Ein unklarer Antrag i.S. des § 106 Abs. 1 SGG liegt dann vor, wenn aus dem Wortlaut des Antrags selbst nicht hinreichend ersichtlich ist, welchen Erfolg der Antragsteller erzielen will. Die Ausführungen der Klägerin in dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 könnten zwar so aufgefaßt werden, daß sie zum Ausdruck bringen wollte, das LSG möge die überreichten Bescheinigungen ihres behandelnden Arztes Dr. Sch===== als zutreffend hinsichtlich der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Herzleidens mit Einflüssen der Haft anerkennen. Dann hätte es sich nicht um einen Antrag nach § 109 SGG gehandelt. Die Bezugnahme auf diese Vorschrift wäre aber in diesem Zusammenhang sinnlos. Andererseits hat die Klägerin ausdrücklich auf § 109 SGG Bezug genommen und hierbei ihren behandelnden Arzt Dr. Sch===== genannt. Ihre Ausführungen in dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 können^{daher} auch dahin verstanden werden, daß sie die Einholung eines Gutachtens von Dr. Sch===== nach dieser Vorschrift beantragen und das LSG bitten wollte, dieses noch einzuholende Gutachten als zutreffend und ausreichend im Rahmen der Beweiswürdigung anzuerkennen. Selbst wenn das LSG davon ausgegangen sein sollte, daß die Klägerin einen Antrag nach § 109 SGG in dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 nicht gestellt hat, so ließen die Ausführungen der Klägerin in diesem Schriftsatz zumindest Unklarheiten in dieser Richtung erkennen, die das LSG klären konnte und mußte. Das LSG hat jedoch nicht darauf hingewirkt, daß die bestehenden Unklarheiten, ob die Klägerin mit dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 einen Antrag nach § 109 SGG auf Anhörung des Dr. Sch===== stellen wollte, durch einen klaren Antrag beseitigt werden; es hat somit den § 106 SGG verletzt. Die Klägerin hat diesen Verstoß in der Revisionsbegründung auch substantiiert gerügt, so daß ihre Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Revision der Klägerin ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf dem gerügten Mangel beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es nach Klarstellung der Ausführungen in dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1961 noch ein Gutachten nach § 109 SGG von Dr. ~~Sch==f==f~~ eingeholt hätte, den die Klägerin auch in der Revisionsbegründung als Arzt ihres Vertrauens im Rahmen dieser Vorschrift bezeichnet hat (vgl. BSG 2, 197). Da somit auf Antrag der Klägerin vom LSG noch ein Gutachten nach § 109 SGG einzuholen wäre, kann der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG Hamburg zurückverwiesen werden.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)